

03.05.91

Wi - Fz - G - In - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A.

Der **Finanzausschuß (Fz)** und

der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EichG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 8 Abs. 1 Satz 2 vor den Worten "zu den gleichen Zwecken" die Worte "unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG.

Ausgeliefert am 06. MAI 1991

Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 14 wie folgt geändert:

Fz 2. Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,"

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fassung verweist auf einzelne Vorschriften des Eichgesetzes, die teilweise nur die Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften enthalten. Die Aufzählung dieser Einzelvorschriften ist deshalb zum besseren Verständnis durch eine allgemeine Formulierung ersetzt worden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Kosten auch für Amtshandlungen erhoben werden können, die in einer Rechtsverordnung auf Grund des Eichgesetzes enthalten sind.

Fz 3. In Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.

Begründung:

Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften dieses Gesetzes sind als Amtshandlungen anzusehen und somit im Anwendungsbereich der Neufassung der Nummer 1 enthalten.

Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 Satz 1a - neu - und Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 wird in § 14

Fz 4. nach Satz 1 folgender Satz 1a eingefügt:

" In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch zu erheben ist für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung,
2. die Ablehnung oder die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie
3. die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs,

sofern der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat."

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 01.12.1989 - BVerwG 8 C 14.88 - eine Regelungslücke aufgezeigt. Danach können die Länder für Widerspruchsentscheidungen Gebühren nur dann erheben, wenn die entsprechenden Sachgesetze eine Gebührenpflicht hierfür ausdrücklich vorsehen. Entsprechendes gilt für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung und die Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung. Diese Regelungslücke wird durch die Änderung geschlossen.

Fz 5. der Satz 2 wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "kann" wird das Wort "ferner" eingefügt.
- b) Nach dem Wort "begonnen" werden die Worte "oder nicht zu Ende geführt" eingefügt.

Begründung:

- a) Die Ergänzung entspricht der üblichen Formulierung, wenn in der gleichen Bestimmung mehrere gleichwertige Regelungen nacheinander normiert werden.
- b) Die in der Praxis vorkommenden Fälle, daß Amtshandlungen aus Gründen, die der Eichpflichtige zu vertreten hat, abgebrochen werden müssen, werden weder durch die im Gesetzentwurf enthaltene Fassung noch durch § 15 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) erfaßt. Bei diesen Fällen handelt es sich nicht um die Rücknahme eines Antrages oder die Ablehnung eines Antrages im Sinne von § 15 VwKostG, wenn die insoweit vorzunehmende Amtshandlung kraft Gesetzes vorzunehmen ist und keines Antrags bedarf. Zur Vermeidung einer Regelungslücke sollte die bisherige Fassung des § 30 Abs. 1 Satz 2 Eichgesetz beibehalten werden; dies entspricht den Regelungen z.B. in § 24 Abs. 1 Nr. 5 GewO und § 37 Abs. 3 Sprengstoffgesetz.

1857/1/91

R 6. Artikel 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EichG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 19 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. einer Vorschrift des § 7 über Fertigpackungen oder des § 9 Abs. 2 über Schankgefäße zuwiderhandelt,".

Begründung:

Ergänzung der Bußgeldbestimmungen.

R 7. Artikel 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EichG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 19 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 ungeeichte Meßgeräte verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 ungeeichte Meßgeräte bereithält,".

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

B.

8. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**,
der **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.